

Titel	Sitz der Einsatzfirma ist Anknüpfungspunkt für die Auslagen-Entschädigung
Untertitel	Art. 54, Art. 60 LMV
Dokumentnummer	SVK 25/2011
Datum	12.04.2011

Kategorien

Arbeitszeit / Reisezeit
Auslagenersatz
Personalverleih

SVK Zusammenfassung / Hinweise

Bei Festanstellungen im Monats- oder im Stundenlohn wie auch bei den durch Personalverleih temporär eingemieteten Arbeitnehmern ist gemäss eindeutiger SVK-Praxis **der Sitz der Einsatzfirma** Anknüpfungspunkt für die Reisezeit (Art. 54 LMV) und für die Spesenregelungen in Art. 60 AVE LMV. Dies gilt auch gemäss Lehre und Praxis für die noch strengeren Auslagen-Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 327a OR und Art.327b OR).

Der SVK Ausschuss bestätigt die SVK-Praxis, wonach der Sitz der Einsatzfirma sowohl bei Festanstellungen im Monats- wie im Stundenlohn als auch bei den durch Personalverleih temporär eingemieteten Arbeitnehmern Anknüpfungspunkt für die Auslagen-Entschädigung ist.